

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberflügengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterflügengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinste Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sernsprecher Nr. 110.

62. Jahrgang.

Nr. 250.

Mittwoch, den 27. Oktober

1915.

Ausführungsverordnung

zur Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. September 1915 über die Beschränkung der Milchverwendung (R. G. Bl. S. 545).

I.

Zu § 1 der Bundesratsverordnung wird folgendes bestimmt:

1. (zu Punkt 1.) Unter das Verbot fällt auch verdünnte Vollmilch oder Sahne. Als gewerbliche Betriebe gelten auch Gast-, Schank- und Speisewirtschaften aller Art.

2. (zu Punkt 2.) Unter das Verbot fällt auch die Verwendung zu Eispeisen und sogenannten Cremes.

3. (zu Punkt 3.) Dauermilch (Trodenmilch, kondensierte Milch, sogenannte Büchsen-sahne) darf verabreicht werden, aber erst nachdem sie auf einen Fettgehalt von höchstens 4 v. H. verdünnt worden ist.

II.

Auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung wird weiterhin verboten

1. frische Sahne außer zur Herstellung von Butter in den Verkehr zu bringen. Als Sahne gilt auch Milch, deren Fettgehalt künstlich angereichert ist (im Verkehr als Doppelmilch, doppelte Kaffemilch und ähnlich bezeichnet).

2. Frische Milch und frische Sahne zur Bereitung von Schokolade, Bonbons, Pralines und dergl. zu verwenden.

3. Schlagahne herzustellen, auch im Haushalt.

4. Vollmilch an Kälber und Schweine zu verfüttern, die älter als 6 Wochen sind.

5. Milch zur Herstellung von Gegenständen zu verwenden, die nicht der Ernährung dienen, insbesondere Magermilch zu Kasein zu verarbeiten.

6. Dauermilch (Trodenmilch, Milch- oder Sahnepulver, kondensierte Milch und ähnliches) herzustellen.

III.

Alle Stellen, Erzeuger wie Händler, die bisher Milch als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht haben, müssen auch weiterhin die gleiche Menge, berechnet nach dem Durchschnitt des Monats August 1915 und wenn sie weniger erzeugen oder geliefert erhalten, die gesamte Menge als Gebrauchsmilch in den Verkehr bringen. Von dieser Milch darf bis auf weitere Anordnung nichts verbuttert oder verkauft werden. Eine Ausnahme gilt für diejenigen Mengen, deren der Erzeuger oder Händler zur Ernährung der Angehörigen und des Gefindes und zur Fütterung seines Viehes bedarf. Ferner darf Milch, die als Verbrauchsmilch in den Verkehr gebracht werden mußte, aber nachweislich nicht mehr als frische Verbrauchsmilch im Handel abgesetzt werden konnte oder sauer geworden ist, verarbeitet werden. Hieron ist der zuständigen Behörde sofort unter Angabe der Menge, um die es sich handelt, Anzeige zu machen.

Alle landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebe, in denen Milch zum Zwecke des Verkaufs erzeugt, verarbeitet oder umgesetzt wird, sind verpflichtet, über den Umsatz genau Buch zu führen. Die Buchführung muß die Menge der täglich gewonnenen, verarbeiteten oder verkauften Milch, sowie den Preis, zu welchem die Milch oder die Milchzeugnisse abgesetzt worden sind, erkennen lassen. Die Bücher sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Innerhalb einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen, welche Mengen im Monat August 1915 von jedem einzelnen in den Verkehr gebracht worden sind. Die Behörden haben diese Angaben nachzuprüfen.

IV.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Bundesratsverordnung sowie dieser Verordnung bewilligt das Ministerium des Innern; nur die Abgabe von Sahne an Kranke kann die zuständige Behörde bewilligen. Die Erlaubnis darf nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses und auf nicht länger als vier Wochen erteilt werden. Sie ist schriftlich abzufassen und muß die täglich abzugebende Menge und die Bezugsstelle genau bezeichnen.

Vorräte an Dauerbackware, die mit Vollmilch oder Sahne hergestellt ist, dürfen geräumt werden. Die Bestände sind sofort nach Inkrafttreten dieser Verordnung der zuständigen Behörde anzuzeigen.

V. Zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung ist die Amtshauptmannschaft und in Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat.

Die in § 2 der Bundesratsverordnung den Polizeibeamten eingeräumten Rechte gelten auch für die Bestimmungen dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist mit der Bundesratsverordnung zusammen in den Verkauf- und Betriebsräumen auszuhängen.

VI.

Zu widerhandlungen werden auf Grund von §§ 6 und 7 der Verordnung des Bundesrats bestraft.

Dresden, den 21. Oktober 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung

die Einkommen- und Ergänzungssteuererklärung betr.

Aus Anlaß der im Laufe des nächsten Jahres stattfindenden allgemeinen Einschätzung zur Einkommen- und Ergänzungssteuer werden zurzeit Aufforderungen zur Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens und bez. Vermögens ausgesendet.

Denjenigen, welche eine derartige Aufforderung nicht zugesendet werden wird, steht es frei, Deklarationen über ihr Einkommen bez. ihr ergänzungssteuerpflichtiges Vermögen bis

zum 15. November 1915

bei dem unterzeichneten Gemeindevorstande einzureichen.

Zu diesem Zwecke werden bei letzterem Deklarationsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Gleichzeitig werden alle Vertreter von Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, gleichfalls alle Vertreter von juristischen Personen (Stiftungen, Anstalten, eingetragenen Vereinen, eingetragenen Genossenschaften, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Berg-gewerkschaften usw.), sowie die Vertreter von sonstigen mit dem Rechte des Vermögens-erwerbs ausgestatteten Personenvereinen und Vermögensmassen aufgefordert, für die Vertretenen, soweit dieselben ein steuerpflichtiges Einkommen oder ergänzungspflichtiges Vermögen haben bez. in Ansehung der Ergänzungssteuer der Steuerpflicht überhaupt unterliegen, Deklarationen bei dem unterzeichneten Gemeindevorstand auch dann ein-zureichen, wenn ihnen deshalb besondere Aufforderungen nicht zugehen sollten.

Schönheiderhammer, am 25. Oktober 1915.

Der Gemeindevorstand.

Pflichtfeuerwehr.

Infolge der fortgesetzten Einberufungen von Mannschaften zum Heeresdienste macht sich zur Aufrechterhaltung des Feuerschutzes in der Gemeinde eine Ergänzung der Pflichtfeuerwehr notwendig.

Alle in der hiesigen Gemeinde wohnhaften männlichen Personen, die in den Jahren 1875 bis 1897 geboren sind, werden hiermit aufgefordert, sich

Freitag, den 29. Oktober 1915
abends 9 Uhr in der Schulturnhalle

persönlich einzufinden.

Wer verhindert ist, an dieser Versammlung teilzunehmen, hat sich unter Angabe des Grundes rechtzeitig schriftlich zu entschuldigen.

Schönheide, am 25. Oktober 1915.

Der Feuerlöschdirektor.

Berger.

Der Gemeindevorstand.

Winger.

Serbiens Niedergang.

Die Oesterreicher in Baljevo. — Fort-dauer der 3. Jfonzschlacht. — Ein deut-scher Kreuzer sowie 2 englische Truppen-transportdampfer versenkt.

Der gestrige Heeresbericht meldete außer erfolg-losen feindlichen Angriffen im Westen und Osten wei-tere erfreuliche Fortschritte in Serbien:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier.

25. Oktober.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Champagne griffen die Fran-zosen bei Tahure und gegen unsere nördlich von Le Mesnil vorgebogene Stellung nach stärkster Feuerbereitung an. Bei Ta-hure kamen ihre Angriffe in unserer Feuer nicht zur vollen Durchführung. Am späten Abend wurde an der vorjpringenden Ecke nördlich von Le Mes-nil noch heftig gekämpft. Nördlich und östlich da-

von wurden die Angriffe unter schweren Verlusten für die Franzosen abgeschlagen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg. Südlich von Kellau (süd-östlich von Riga) wurden russische Vorstöße abgewiesen. Gegenangriffe gegen die von uns am 23. dieses Monats genommenen Stellungen nordwestlich von Dünaburg scheiterten. Die Zahl der Gefangenen erhöhte sich auf 22 Offiziere, 3706 Mann; die Beute auf 12 Maschinengewehre, 1 Minenwerfer. Schwache deutsche Kräfte, die nörd-lich von Iluzt über den gleichnamigen Ab-schnitt vorgezogen waren, wichen vor überlege-nen Angriffen wieder auf das Westufer aus. Nörd-lich des Dryswiatz-Sees blieben russische An-griffe gegen unsere Stellungen bei Gaten-Srenz-tal erfolglos.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern. Nichts Neues.

Heeresgruppe des Generals von Lin-gingen. Westlich von Komarow sind öster-reichische Truppen in die feindliche

Stellung auf 4 1/2 Kilometer Breite einge-brungen.

Balkankriegsschauplatz.

Bei Bijegrad ist der gewonnene Brücken-kopf erweitert. Westlich der Kolubara wur-den die Tamnava-Übergänge nordwest-lich von Ub in Besitz genommen. — Die Armee des Generals von Köbeß hat die allge-meine Linie Lazarevac—nördlich von Krangjelo-vac—Rabrovac (westlich von Katari) erreicht. — Die Armee des Generals von Gallwitz hat süd-lich der Jasenica die beherrschenden Höhen öst-lich Banicina gestürmt, hat in der No-rawa-Ebene in heftigen Kämpfen Visadica und Zabari gewonnen und ist östlich davon bis zur Linie Presjedna-Höhe—südlich von Petrovac—westlich von Mesnica gelangt. — Im Bel-Lale wurden die Höhen westlich und nordwestlich von Kucevo besetzt. Die bei Orsova überzuga-nenen Truppen sind weiter nach Süden vorgezrun-gen und haben mit ihrem linken Flügel Sip (an der Donau) erreicht.

Die bulgarische Armee des Generals Bojad-jeff hat den Kamm zwischen den Gipfeln des